



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung - Bewachungsgewerbe

Datenschutzhinweise Seite 3

Der Antrag wird gestellt für:	
<input type="checkbox"/> eine juristische Person (z. B. AG, GmbH, UG haftungsbeschr.)	
_____	_____
Name der Gesellschaft	Registergericht und -nummer

Anschrift der Gesellschaft	
Handelsregisterauszug ist beizufügen	
<input type="checkbox"/> eine natürliche Person (Einzelunternehmen, Gesellschafter einer Personengesellschaft wie GbR, OHG, KG)	

1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person

(sind mehrere Personen zur Vertretung der juristischen Person berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben zu Ziff. 1 dieses Antrages für jede Person auf einem gesonderten Blatt anzugeben)

Familienname (ggf. Geburtsname)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:
Anschrift (Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort)	
Telefon Fax E-Mail	

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

Persönliche Verhältnisse des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft

- a) Waren oder sind Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt und sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen? ja nein
- b) Waren oder sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat und sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen? ja nein
- c) Haben Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt? ja nein

Wenn vorstehend ja, in welchem Zeitraum und welchem/r Verein, Vereinigung, Partei?

- d) Wurden Sie in den letzten fünf Jahren wegen Versuchs oder Vollendung einer der folgenden Straftaten zu Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt:
- Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ja nein
 - Straftat gegen: sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel oder Förderung des Menschenhandels, vorsätzliche Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ja nein
 - Vergehen gegen: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ja nein
 - staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat ja nein
- e) Ist oder war gegen Sie ein (weiteres) Strafverfahren anhängig? ja nein
- f) Wurde gegen Sie wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? ja nein
- g) Ist oder war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren und / oder ein Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren einer gewerblichen Erlaubnis anhängig? ja nein

Wenn vorstehend ja, wann sowie bei welcher Staatsanwaltschaft, Gericht oder Behörde?

Vermögensverhältnisse des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft

- a) Wurde über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt? ja nein
- b) Wurde eine eidesstattliche Versicherung über die Vermögensverhältnisse (§ 802c ZPO) abgegeben oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor? ja nein

2. Angaben zum Betrieb

Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort)	
Mit der Leitung des Betriebes ist beauftragt (Name, Vorname)	
Zweigniederlassung(en) soll(en) errichtet werden in	

Für jeden Betriebsleiter bzw. Leiter einer Zweigniederlassung ist eine Meldung des Wachpersonals nach § 13a BewachV auszufüllen.

Hinweis zur Kostenerhebung

Das Erlaubnisverfahren nach § 34a GewO ist gebührenpflichtig. Die anfallende Gebühr ist vor Erteilung der Erlaubnis vollständig zu begleichen.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen. Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Bewachungsgewerbes ohne Erlaubnis mit Geldbuße bedroht ist und von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 2 GewO mit Mitteln des Verwaltungszwanges verhindert werden kann. Die beigefügten „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe (Stand: 3. Dezember 2016)“ wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zum Datenschutz:

Die Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie in beigelegter Druckform. Beim Online-PDF rufen Sie diese hier ab: [Datenschutzhinweise \(online\)](#)

Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

(ohne Unterschrift werden Ihre persönlichen Daten nicht gespeichert und Ihr Antrag kann daher nicht entgegengenommen und bearbeitet werden)

Für die Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Sachkundenachweis der IHK** beigefügt wird nachgereicht
oder Prüfungszeugnis eines Abschlusses i. S. d. § 5 Nr. 1 - 3 BewachV
(Der Sachkundenachweis bzw. das Prüfungszeugnis ist in Kopie dem Antrag beizufügen und **das Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.**)
- **Versicherungsnachweis** gem. § 6 der BewachV beigefügt wird nachgereicht
- **Auszug aus der Schuldnerliste** des Amtsgerichtes beigefügt wird nachgereicht
- **Bescheinigung über Insolvenzverfahren** des Amtsgerichtes beigefügt wird nachgereicht
- **Bescheinigung in Steuersachen** des Finanzamtes beigefügt wird nachgereicht
(bzw. Vordrucke zur Einholung der Auskünfte ausgefüllt und beigefügt)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** beantragt am _____
wird bei der **Wohnsitzgemeinde** zur Vorlage bei Behörden beantragt. Die Unterlagen sollen direkt an das Landratsamt Bamberg geschickt werden. Als Verwendungszweck bitte folgendes angeben: **Erlaubnis nach § 34a GewO, Az.: 33 - 8262.** Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.
- Sofern Antragsteller eine juristische Person ist, sind für diese zudem folgende Unterlagen erforderlich:
 - Auszug aus dem Handelsregister** beigefügt wird nachgereicht
 - Auszug aus der Schuldnerliste** des Amtsgerichtes beigefügt wird nachgereicht
 - Bescheinigung über Insolvenzverfahren** des Amtsgerichtes beigefügt wird nachgereicht
 - Bescheinigung in Steuersachen** des Finanzamtes beigefügt wird nachgereicht
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** beantragt am _____

Stellungnahme der Gemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters

1. Die Angaben des Antragstellers bzw. des Vertreters sind zutreffend.
 unzutreffend.
2. Gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. des Vertreters bestehen keine Bedenken.
 folgende Bedenken:
- _____
- _____
- _____
3. Der Antragsteller bzw. der Vertreter hat hier seinen Wohnsitz seit _____
4. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller bzw. den Vertreter wurde beantragt am _____ bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Sachbearbeiters

Landratsamt Bamberg
Gewerberecht
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg



Telefon: 0951 / 85-308
Telefax: 0951 / 85-8308

E-Mail: gewerbe@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 3. Dezember 2016)

Bewachungsunternehmer dürfen für Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nr. 1 - 3 der Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen. Aus diesem Grund sind Bewachungsunternehmer verpflichtet, die entsprechende Prüfung durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der zuständigen Gewerbebehörde zu veranlassen.

Mit der Änderung des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) zum 1. Dezember 2016 ist auch die erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO in Kraft getreten. Die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten (mindestens vier Wochen) sind bei der Personaleinsatzplanung zu beachten. **Denn erst nach Bestätigung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf diese für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.**

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens einen Unterrichtsnachweis nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO i. V. m. § 5a BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion, sowie
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der BewachV.

Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies umgehend unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.

Nach § 13a BewachV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- die Anschrift.

Das Bewachungsunternehmen hat nach § 9 Abs. 2 BewachV für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren, sowie die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbegins bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden.

Bei der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben (§ 8 BewachV),
- Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal (§ 10 BewachV),
- Ausstellung von Dienstausweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung und dem Vorzeigen in Verbindung mit dem gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden (§ 11 Abs. 3 BewachV),
- sichtbares Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden (§ 11 Abs. 4 BewachV),
- Vorgaben zur Dienstkleidung (§ 12 BewachV),
- Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend des § 13 BewachV sowie des Waffengesetzes.

Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie die Vorgaben aus arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung im Sinne des § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und / oder der BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.